

Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen

Stand: 01.06.2002

1. Inhalt
2. Aufgabenbereiche der
Vorstandsmitglieder
3. Jugendsportausschuss
4. Hauptamtliche Mitarbeiter
5. Arbeitsrichtlinien
6. Sitzungsordnung
7. Schlussbestimmung



1. Inhalt

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zu einer geregelten Arbeit der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) und ihrer Führungsgremien und Ausschüsse.

2. Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

2.1 Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die SJNRW umfassend nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW), seinen Verbänden, Bezirken und Vereinen, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SpJNRW). Alle Mitglieder des Vorstandes vertreten die SJNRW im Rahmen ihres Arbeitsbereiches.

2.2 Vorsitzender

Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt (§ 8.2 u. § 9.2-3)

2.3 Stellvertretender Vorsitzender

Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt (§ 9.2-3). Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

2.4 Sportdirektor

Der Sportdirektor ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb. Ihm obliegt die Vertretung der spieltechnischen Belange. Dazu gehört auch die Vertretung der SJNRW im Spielausschuss des SBNRW (BSA) gemäß Ziff. 9.2 der Satzung des SBNRW. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Sportausschussmitglied vertreten.

2.5 Alle weiteren Mitglieder arbeiten in den von den Arbeitsschwerpunkten vorgegebenen Ausschüssen.

Eines dieser Mitglieder ist zuständig für die sportliche Ausbildung in der SJNRW. Dafür arbeitet er eng mit dem JspA und dem Leistungssportreferent des SBNRW zusammen und vertritt die SJNRW in Belangen der sportlichen Lehrarbeit.

Zu jedem Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Vorstands.



2.6 Finanzreferent

Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß Finanzordnung.

2.7 Geschäftsführer

Die Aufgabe des Geschäftsführers wird vom hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten wahrgenommen. Er hat die folgenden Aufgaben: Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Jugendbereich, allgemeine Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit der SpJNRW, insbesondere die Bearbeitung der über die SpJNRW fließenden Zuschussmittel in Abstimmung mit dem Finanzreferenten sowie weitere Aufgabengebiete, die sich aus den arbeitsvertraglichen Regelungen ergeben. Er ist Leiter des Jugendsekretariats.

3. Jugendsportausschuss

3.1 Die Aufgaben des JspA sind:

- Vergabe von Freiplätzen bei Meisterschaften der SJNRW
- Nominierungen
- Terminplanung von SJNRW-Meisterschaften
- Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaften der SJNRW
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Kadern von SBNRW und DSJ/DSB
- Änderungen der Spielordnung in ausgewiesenen Abschnitten.
- Beratung der Spielordnung

3.2 Dem JSPA gehören an :

- der Sportdirektor
- der Vorsitzende der SJNRW
- der Spielleiter Einzel
- der Spielleiter Mannschaft
- bis zu drei weitere für zusätzlich anfallende Turniere zuständige Spielleiter
- je 1 gewählter Vertreter jedes Verbandes



4. Hauptamtliche Mitarbeiter

- 4.1 Zur Erfüllung der Aufgaben der SJNRW ist der Geschäftsführer hauptamtlich tätig. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der JV weitere hauptamtliche Mitarbeiter, auch in Teilzeitbeschäftigung, einstellen.
- 4.2 Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht gleichzeitig ein Ehrenamt auf SJNRW-Ebene ausüben.
- 4.3 Ihre Tätigkeit und Besoldung sind in einem besonderen Vertrag zu regeln.

5. Arbeitsrichtlinien

- 5.1 Sämtliche Mitarbeiter der SJNRW sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.
- 5.2 Nutzen sie hierzu Medien, bei denen keine schriftliche Dokumentation anfällt bzw. jederzeit erstellbar ist, so sollen die wesentlichen Arbeitsergebnisse in Aktennotizen dokumentiert werden. Elektronisch gespeicherte Dokumentationen sind gegen Verlust und unbefugten Zugriff zu sichern.
- 5.3 Der Vorsitzende ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu unterrichten.
- 5.4 Der Informationsstand innerhalb der SJNRW soll auf ein möglichst hohes Niveau gebracht werden.
- 5.5 Ausscheidende Mitarbeiter des Vorstandes der SJNRW haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem Vorsitzenden.

6. Sitzungsordnung

- 6.1 Geltungsbereich
Diese Sitzungsordnung gilt für alle Gremien der SJNRW.
- 6.2 Ladefristen
Sitzungen von Gremien der SJNRW, für die die Jugendordnung keine eigene Ladefrist vorsieht, werden vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
Mit Zustimmung aller satzungsmäßigen Mitglieder kann diese Ladefrist verkürzt werden.



6.3 Der jeweilige Sitzungsleiter kann Gäste zu Sitzungen insgesamt oder zu ihren Einzelpunkten einladen.

6.4 Redeordnung

Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet ein Redner die Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

6.5 Abstimmungsregeln

1. Es wird - vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle qualifizierter Mehrheit - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
2. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.
3. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
5. Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung, der Satzung des SBNRW oder anderen zwingen den Rechtsvorschriften unvereinbar ist.
6. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen derjenigen Stimmberechtigten erforderlich, die an der Abstimmung teilnehmen, mindestens aber die Zustimmung von 50 % der Stimmberechtigten.



7. Schlussbestimmung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, ist die Geschäftsordnung des SBNRW maßgebend.

Letzte Änderung durch die Jugendversammlung der SJNRW am 4.12.1999 in Senden

